



Herrn
Volker Wagner
Präsident des Bundes Deutscher Karneval e. V.
Postfach 11 11
67709 Waldfischbach

Dr. Andreas Scheuer, MdB
Parlamentarischer Staatssekretär
beim Bundesminister für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung

HAUSANSCHRIFT
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

POSTANSCHRIFT
11030 Berlin

psts-s@bmvbs.bund.de
www.bmvbs.de

Betreff: Erlaubnis für Karnevalsumzüge gemäß § 29 Abs. 2 StVO

Bezug: Ihr Schreiben vom 20.10.2011 (Ihr Zeichen: vw/sch)
Aktenzeichen: LA 22/7332.2/29/1548009
Datum: Berlin, **22. DEZ 2011**
Seite 1 von 2

Sehr geehrter Herr Präsident Wagner,

Herr Bundesminister Dr. Ramsauer MdB bedankt sich für Ihr Schreiben vom 20.10.2011, in dem Sie sich über die vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) veröffentlichte „Veranstaltererklärung“ beklagen, die im Rahmen der Beantragung von Erlaubnissen von Karnevalsumzügen nach § 29 Abs. 2 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom Veranstalter zu unterzeichnen sei. Herr Bundesminister hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Karnevalsumzüge und sonstige Veranstaltungen, die Straßen mehr als verkehrüblich in Anspruch nehmen, bedürfen der straßenverkehrsrechtlichen Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 StVO. Außerdem gehen solche Veranstaltungen in aller Regel über den Gemeingebrauch an der öffentlichen Straße hinaus und bedürfen daher zusätzlich einer straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis. Diese wird von den Straßenverkehrsbehörden zusammen mit der Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 StVO erteilt.

Richtig ist, dass die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO) zu § 29 Abs. 2, in welcher die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis geregelt sind, im Jahr 2008 neu gefasst wurde (Bundesanzeiger 2008, Seite 1106). Mit der Neufassung wurde auf vom Veranstalter kaum zu erfüllende umfangreiche Freistellungs- und Haftungserklärungen verzichtet und diese durch einen deklaratorischen Hinweis auf die ohnehin bestehenden gesetzlichen Erstattungsansprüche ersetzt. Der Veranstalter muss nun in einer Erklärung ledig-

